

Vereinfachte Flurbereinigung Waldsolms-Griedelbach – VF 2128

1. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird der Beschluss des Amtes für Bodenmanagement Marburg vom 30.07.2013 (Staatsanzeiger 35/2013, Seite 1098) über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wie folgt geändert:

2. Flurbereinigungsgebiet

Es werden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemeinde Waldsolms,

Gemarkung Kröffelbach

Flur 7, Flurstücke 14/1, 17 – 19, 20/1, 20/2, 21 – 28, 30/1, 31, 33 – 36.

Gemarkung Griedelbach

Flur 1 Flurstücke 83, 84, 91,

Flur 3 Flurstück 3, 52/1, 53,

Flur 5 Flurstück 8, 28,

Flur 6 Flurstücke 151 – 154,

Flur 7 Flurstücke 46/2, 47,

Flur 8 Flurstück 35/2, 60.

Gemarkung Brandoberndorf

Flur 4 Flurstück 79/2, 88, 89,

Flur 6 Flurstücke 36/11, 36/12, 36/13, 36/40, 62/1, 62/2, 62/3, 62/5, 73/1, 73/2, 76/2, 80, 81, 84/1, 84/2, 84/3, 85/1, 86/1, 87, 88/1, 89, 95/1, 96 – 99, 100/1, 100/2.

Gemeinde Langgöns

Gemarkung Cleeberg

Flur 9 Flurstücke 250/1

Das Flurbereinigungsgebiet wird mit diesem Änderungsbeschluss um 48 ha auf nun 296 ha vergrößert.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte ersichtlich.

3. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht verändert.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
2. als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o.g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten der unter Nummer 2 aufgeführten Grundstücke werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von **drei Monaten** nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Zeit angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den Gemeinden Waldsolms, Schöffengrund, Langgöns, Grävenwiesbach, Weilmünster sowie der Stadt Braunfels öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen ausgelegt. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von zwei Wochen (§ 6 Abs. 3 FlurbG) nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der

Gemeindeverwaltung Waldsolms, Lindenplatz 2 (Räume der Bauverwaltung), 35647 Waldsolms,
Gemeindeverwaltung Schöffengrund, Neukirchener Straße 5 (Bauamt), 35641 Schöffengrund,
Gemeindeverwaltung Langgöns, St.-Ulrich-Ring 13 (Bürgerbüro), 35428 Langgöns,
Gemeindeverwaltung Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2 a (Bauamt, Zi. 5), 61279 Grävenwiesbach,

Gemeindeverwaltung Weilmünster, Rathausplatz 8 („Alte Schule“, Bauamt), 35789 Weilmünster, sowie dem

Magistrat der Stadt Braunfels, Hüttenweg 3 (Bauamt, II. OG, Zi. 35), 35619 Braunfels,

während der allgemeinen Öffnungszeiten der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

Zusätzlich ist der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte nachrichtlich unter der Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de> unter der Rubrik „Bodenmanagement“, danach unter den Links „angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren / AfB Marburg“ abrufbar. (Hinweis: Fristen werden durch die Veröffentlichung im Internet nicht begründet, maßgebend sind die Veröffentlichungsmedien gemäß den Hauptsatzungen der betroffenen Kommunen)

10. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren dient der Realisierung von Zielen bzw. Projekten, die ehemals im SILEK-Prozess entwickelt wurden. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Gemeinde, sowie verschiedenen Behörden und Verbänden und Interessengruppen sind diese Ziele vertieft worden.

Um den Verfahrenszweck optimal zu erreichen, ist die Zuziehung der Flurstücke durch diesen Änderungsbeschluss erforderlich. So können durch Neuordnung und Arrondierung im Bereich der Gemarkung Brandoberndorf landwirtschaftliche Flächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt und gleichzeitig auch Konflikte beseitigt werden. Dank der geplanten Neuausweisung von Biotopflächen können bestehende Feuchtplächen aus der Bewirtschaftung genommen werden, sowie Flächen zur Waldrandentwicklung abgegrenzt werden.

Mit der Anpassung der rechtlichen Situation an die tatsächliche Nutzung können Nutzungskonflikte bei landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Gemarkung Kröffelbach durch Bodenordnung und Neumessung beseitigt werden.

Wegen vorgesehener Ausbaumaßnahmen am landwirtschaftlichen Wegenetz ist die Zuziehung der Flurstücke im Bereich der Flur 4 in Brandoberndorf sowie der Fluren 1 und 6 in Griedelbach erforderlich. Gleichzeitig sind weitere entbehrliche Wegführungen einzuziehen oder so zu verlegen, dass neue Schläge zu erheblichen Verbesserungen führen.

Mithilfe der Schaffung zusätzlicher Biotopflächen im Waldbereich nördlich der Grillhütte in Griedelbach können auch Möglichkeiten für eine Wegeentwässerung und geeignete Führung des Oberflächenwassers im Bereich eines Hauptwirtschaftsweges geschaffen werden.

Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Schaffung von Retentionsflächen zur Wasserrückhaltung können durch die Zuziehung von Grünlandflächen im Bereich des Griedelbaches realisiert werden.

Die Einbeziehung einer größeren Waldfläche sowie Teile der Kreisstrasse K 365 erfolgen aus vermessungstechnischen Gründen um im Rahmen der Neuvermessung Kleinstflächen zu beseitigen, bzw. eindeutige Abgrenzungen für Nutzung und Unterhaltung zu schaffen.

Die Grundstückseigentümer der unter Ziffer 2 aufgeführten Flurstücke wurden ausführlich schriftlich im Juni/Juli 2017 über die beabsichtigte Zuziehung zu dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren informiert. Von ihnen und den angehörten bzw. unterrichteten Stellen und Trägern öffentlicher Belange wurden keine grundlegenden Bedenken oder Einwendungen zur geplanten Zuziehung der Flurstücke vorgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Marburg, den 05.10.2017

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

(Frös)

Verfügung:

- 1) Frau Amtsleiterin Flecke z. K.
- 2) Herrn Ufer z. K.
- 3) Herrn Sauer z. K.
- 4) Herrn Gläsmann z. K.
- 5) Frau Schütz-Hofmann z. K.
- 6) Herrn Janik z. K.
- 7) Frau Kombächer z. K. und
m. d. B. um Veröffentlichung und Auslegung,
- 8) Herrn Dietrich-Eckhardt z. K. und
m. d. B. zur Laufendhaltung der Statistik u. Veröffentlichung im Internet
- 9 je 1 Ausfertigung per Email an:
 - HMWEVL Datum:
 - die OFB Datum:
 - Herrn Mevert Datum:
- 10) Amtsgericht Wetzlar
- 11) Abt. 3 im Haus,
- 12) Aushang im Haus
- 13) z. d. Verf.A. VF 2128